

PERSONALFRAGEBOGEN

Bitte am Computer ausfüllen, ausdrucken und von Hand unterschreiben.

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

Firma	Name Mitarbeiter/in	Personalnummer
Persönliche Angab	en Vorname	Staatsangehörigkeit
Geschlecht		
männlich v	weiblich divers unbestimmt	
Versicherungsnummer	(gem. Sozialversicherungsausweis) Ta g	der Beschäftigungsaufnahme
Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig Straße und Hausnummer Anschriftenzusatz PLZ Ort		
Geburtsname	Geburtstag	Geburtsort und Geburtsland
Mobilnummer	E-Mail Adresse	
Ort, Datum	Unterschrift Arbeitgeber	
Formular	drucken	

stand 02/202



Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

"(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- 1. im Baugewerbe,
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- 5. im Schaustellergewerbe,
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft.
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 9. in der Fleischwirtschaft,
- 10. im Prostitutionsgewerbe,
- 11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- 1. den Familien- und die Vornamen,
- 2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
- 3. Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
- 4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- 5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme."

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.